

Die Rechtfertigung ist der eigentliche Skandal

Rabins Deportations-Entscheidung und das Besatzungsrecht der Engländer / Von Ludwig Watzal

Die völkerrechtswidrige Massendeportation von 400 Palästinensern in die unwirtliche Welt des Hermongebirges durch Israel wirft die Frage auf, welche Grundlage es in einem demokratisch verfaßten Staat für eine solche Aktion gibt. Der eigentliche Skandal liegt in der Rechtfertigung durch das Oberste Gericht in Israel (High Court of Israel - HCI). Die wesentliche Aufgabe eines solchen Gerichts ist es, über die Rechtmäßigkeit von Gesetzen und deren ordnungsgemäße Anwendung durch den Staat zu wachen. Es kann demnach nicht Aufgabe dieser Rechtshüter sein, ex post factum gesetzwidriges Handeln der Regierung mit einem legalen Schleier zu überziehen! Der israelische Menschenrechtsanwalt Avigdor Feldmann stellte zu Recht fest: „Der Oberste Richter Shamgar und andere israelische Richter sind weltweit die einzigen, die das klare Verbot von Deportationen in eine Erlaubnis umdeuten konnten.“ Der ehemalige Oberste Richter Chaim Cohen, der sich schon in früheren Fällen in Minderheiten-voten gegen Deportationen ausgesprochen hatte, findet die Entscheidung skandalös. „Der Beschluß ist völlig ungesetzlich und außerdem unmoralisch. Deportation ist nicht weniger grausam als der Tod. Sokrates wollte lieber sterben, als von Athen ins Exil zu gehen. Sie (die Regierung) deportierten die Menschen an einen Ort, wo nichts ist. Kein Dach, kein Essen. Nichts. Ich traure nicht weniger als der Ministerpräsident mit den jüdischen Familien, die ihre Angehörigen verloren haben. Aber an Menschen ohne Gerichtsverfahren Rache zu nehmen bedeutet, daß man sich die Standards des Terrorismus zu eigen macht.“

In der Urteilsbegründung des HCI wurde die Massendeportation in eine massenhafte „individuelle Deportation“ umgedeutet und somit für Rechtens erklärt. Danach war nur die über die Sammelisten zusammengestellte Deportation als „Massendeportation“ unrechtmäßig, da dort nur Wohnort und Name der Deportierten aufgeführt waren. Das Militär hatte nicht versäumt, jedem Ausgewiesenen noch einen „Deportationsbefehl“ als Marschbefehl mit auf den Weg zu geben; dieser wurde als rechtmäßig anerkannt. Der HCI ordnete auch an, daß den Ausgewiesenen „das Recht auf ein ordentliches Einspruchsverfahren gewährleistet“ werden müsse; jeder muß „persönlich“ dazu die Möglichkeit erhalten.

Als Anhörsinstanz ist ein militärischer Berufungsausschuß einzurichten. Bisher wurde dieses Gremium vom Militärkommandeur ernannt; es besteht aus ei-

nem Militärrichter und einem Offizier. Es berät hinter verschlossenen Türen, kann Einsicht in die Entscheidung der Verwaltung nehmen und gibt unverbindliche Empfehlungen an den Militärkommandeur. Dieser rechtsstaatlich seltsamen Praxis hat der HCI vor einem Jahr mit einer Entscheidung einen Riegel vorgeschoben. Von jetzt an muß die Öffentlichkeit freien Zugang zu den militärischen Berufungsinstanzen haben, die über solche Deportationen entscheiden. Bei einem negativen Votum können die Deportierten an den HCI appellieren und Einspruch einlegen. Bisher wurden Einsprüche negativ beschieden; nur im Falle des Bürgermeisters von Nablus, Bassem Schaka, wurde die Entscheidung 1979 aufgehoben. Wie soll nun konkret das Procedere bei den Deportierten ablaufen? Um die angedrohten UN-Sanktionen zu umgehen, hat Israel angeboten, hundert Deportierte sofort in ihre Heimat zurückzulassen, den Rest nach einem Jahr. Diese „humane Geste“ hat die Amerikaner beeindruckt. Es bleibt jedoch merkwürdig, daß Washington nicht auf der Annullierung der völkerrechtswidrigen Aktion besteht.

Rechtsgrundlage für Deportationen sind die Artikel 108 und 112 der Notstandsverordnungen aus der britischen Mandatszeit. Der Gebietskommandeur unterzeichnet auf der Grundlage dieser beiden Artikel eine Deportationsentscheidung. Es gibt die Meinung, daß seit dem Abzug der Briten im Mai 1948 die Verordnungen nicht mehr in Kraft seien. Die israelische Seite behauptet das Gegenteil, mit der Begründung, die Verordnungen seien auch von den Jordanern angewandt worden; darüber hinaus sei im Gaza-Streifen die Rechtsgrundlage seit dem Ende der britischen Mandatszeit überhaupt nicht geändert worden. Die jordanische Verfassung von 1952 verbietet aber ausdrücklich Deportationen. Unter jordanischer Herrschaft wurde im Westjordanland von 1948 bis 1967 niemand deportiert.

In bezug auf die von Israel besetzten Gebiete gelten zwei Rechtskreise, die allgemein als „Haager Recht“ und „Genfer Recht“ bezeichnet werden. Zum ersteren gehören das Haager Abkommen von 1899 und die Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907; in ihnen werden die Kriegshandlungen geregelt. So darf etwa eine Besatzungsmacht die vorgegebenen Strukturen und die Institutionen im Besatzungsgebiet nicht ändern. Zum zweiten Rechtskreis gehören die Vier Genfer Abkommen (VGK) zum Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte vom 12. August 1949

mit ihren Protokollen von 1977. Die VGK verbieten in Artikel 49 Individual- und Massendeportationen „regardless of their motives“ („ohne Ansehung der Motive dafür“). Beide Rechtskreise gehören nach Artikel 54 VGK aufs engste zusammen. Insbesondere der Artikel 27 der VGK garantiert allen Betroffenen „Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihren religiösen Überzeugungen und Gepflogenheiten ihrer Sitten und Gebräuche“. Des Weiteren werden in den Artikeln 31, 32, 33, 39 und 53 die gewaltsame Erpressung von Informationen durch moralischen und körperlichen Zwang sowie jede Art von Brutalität verboten. In diesen Abkommen ist im wesentlichen die Substanz des humanitären Völkerrechts enthalten. Auch das Völkergewohnheitsrecht kennt keine Rechtfertigung von Deportationen. Obwohl ein offizielles Vertreibungsverbot nicht kodifiziert ist, läßt es sich aus der Gesamtheit der Völkerrechtsnormen ableiten. Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte garantiert jedermann das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen, seinen Wohnsitz frei zu wählen, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen und in dieses wieder zurückzukehren.

Die israelische Position bestreift aber die Anwendbarkeit von Artikel 49 der VGK auf die besetzten Gebiete; er beziehe sich nur auf Massendeportationen. In der Entscheidung (Afu versus Kommandeur der israelischen Verteidigungsarmee [Israel Defence Forces - IDF] in der Westbank) - HCI 785/87 - argumentierte der Präsident des HCI, Richter Meir Shamgar, daß aus Sicherheitsgründen eine Deportation gerechtfertigt sei, da die „rechtliche Absicht“ von Artikel 49 sei, die Art von Massendeportationen unter den Nationalsozialisten in Zukunft auszuschließen. Diese Interpretation widerspricht nach Inhalt und Geist dem Artikel 49 der VGK. Dies hatte auch schon Richter Gabriel Bach in seinem Minderheitenvotum zum Ausdruck gebracht. Der Sinn der Worte „forced transfer ... of individuals or masses, and their deportation“ und die Wendung „regardless of their motives“ lassen keinen Raum für Zweifel, daß der Artikel sowohl Individual- als auch Massendeportationen verbiete. Ebenfalls in einem Minderheitenvotum sprach sich Richter Chaim Cohen bei der Deportationsentscheidung gegen die Bürgermeister von Hebron und Halhul, Muhammad Milhem und Fahad Qawasme, gegen eine solche aus, da sie gegen das Völkerrecht verstoße. Artikel 147 der

VGK definiert Deportationen als einen „schweren Bruch“ der Konvention. Schwere Verstöße gegen die VGK sind gleichbedeutend mit Kriegsverbrechen. In der Charta zu den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen der Alliierten im Jahre 1945 wurden Deportationen als „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ bezeichnet.

Israel hat die VGK 1951 ohne Vorbehalte unterzeichnet. Doch sofort nach der Besetzung im Jahre 1967 äußerte die Regierung Bedenken, ob die VGK auf diese Besetzung anwendbar seien. Diese Zweifel gründen auf Artikel 2 der Konvention, die der heutige Präsident des HCI, der damals Generalanwalt der IDF und später Generalstaatsanwalt Israels war, vorgebracht hatte. In Artikel 2 wird festgestellt, daß die Konvention auf alle Arten der Besetzung

eines Gebietes einer „High Contracting Party“ anwendbar sei, selbst wenn die Besetzung auf keinen gewaltsamen Widerstand stoße. Die israelische Seite argumentiert, daß in diesem Fall von Besetzung eines Gebietes weder das Westjordanland noch der Gaza-Streifen Gebiete einer „High Contracting Party“ gewesen seien: Jordanien habe die Westbank 1950 illegal annektiert und der Gaza-Streifen sei von Ägypten niemals annektiert worden. Somit seien die VGK hier nicht anwendbar. Diese Position wurde bereits 1977 von dem damaligen israelischen Außenminister Moshé Dayan vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen vorgetragen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), die führenden Rechtsgelehrten Israels und die meisten Völkerrechtler haben die Position Israels zurückgewiesen. Die Gegenseite wandte ein, daß die Gültigkeit der VGK nicht von der formalen Souveränität über ein Gebiet abhängt. Sie sei auf alle besetzten Gebiete anwendbar, unabhängig vom Status derselben. Artikel 2 sei somit auf alle gewaltsamen Konflikte, die zwischen zwei oder mehreren Parteien entstehen, anzuwenden.

Die Deportation von Palästinensern verstößt also gegen das Völkerrecht und gegen fundamentale Menschenrechte. Sie stellt eine willkürliche Handlung dar, weil die Ausgewiesenen durch den General Security Service (Shin Bet) ausgesucht werden und die Sicherheitskräfte für ihre Taten nicht vor Gericht gestellt werden können, obwohl die Entscheidungen vom Ministerpräsidenten gefällt werden. Damit der HCI in Zukunft nicht mehr mit Deportationsentscheidungen konfrontiert wird, sollte mit möglichen Kandidaten so verfahren werden, wie es in einer Glosse der israelischen Zeitung „Jedioth Achornot“ beschrieben worden ist: „Die israelische Armee hat die Konsequenzen aus der nicht so gut verlaufenen Deportation gezogen. Eine Gruppe Wissenschaftler arbeitet fieberhaft an der Herstellung von Deportationsraketen. Die Rakete verfügt über Treibstoff, eine Deportationszelle, in der Fladenbrote, Humus (Kichererbsenbrei), eine Decke und 50 Dollar sind. Bei der nächsten Deportation werden die Raketen an der Nordgrenze installiert. Die zu Deportierenden werden in die Zellen gebracht und circa 40 Kilometer in den Libanon hineingeschossen. Die Deportierten können nach dem Abschluß der Raketen Einspruch einlegen.“